



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>25. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 18. März 2020	<b>Nummer 6</b>
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/25	13.03.2020	Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 26. März 2020, 16.15 Uhr in Remscheid, Stadtteil e. V., Haus Lindenhof, Lindenhofstraße 13	3
20/26	02.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020	5
20/27	02.03.2020	Kommunalwahlen am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretungen der Stadt Remscheid	6
20/28	02.03.2020	Wahl zum Integrationsrat der Stadt Remscheid am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat	8
20/29	02.03.2020	Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Remscheid am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirats	9
20/30	02.03.2020	Verordnung vom 02.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag, den 17.05.2020, am Sonntag, den 11.10.2020 und am Sonntag, den 29.11.2020	10
20/31	02.03.2020	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid vom 02.03.2020	11
20/32	02.03.2020	Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark vom 02.03.2020	15
20/33	02.03.2020	Satzung vom 02.03.2020 zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom 26.07.1995	18
20/34	02.03.2020	Satzung vom 02.03.2020 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder vom 17.02.2014	20
20/35	18.03.2020	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat neue Bodenrichtwerte zum 01.01.2020 ermittelt	21
20/36	05.03.2020	16. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 04.12.2019	21
20/37	05.03.2020	Veröffentlichung der Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger auf Grundlage des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16.12.2004, in Kraft getreten am 01.03.2005	21
20/38	18.03.2020	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	49
20/39	18.03.2020	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.2005 in der Fassung vom 14.12.1976 - Technische Betriebe Remscheid -	50

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/40	18.03.2020	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	51
20/41	18.03.2020	Aufgebot eines Sparkassenbuchs	52
20/42		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat April 2020	52

**Impressum**

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

**Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:**

Erscheinungstermin der Ausgabe April 2020 ist Mittwoch, 15.04.2020

Redaktionsschluss der Ausgabe April 2020 ist Montag, 06.04.2020

# A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g e n

20/25

**Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 26. März 2020 um 16.15 Uhr,  
in Remscheid, Stadtteil e. V., Haus Lindenhof, Lindenhofstraße 13**

## T a g e s o r d n u n g

### Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung/Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Niederschrift über die Sitzung vom 27.02.2020
- 4 Aktuelle Situation in Remscheid im Kontext mit dem Coronavirus (COVID-19)
- 5 Anpassung an den Klimawandel in Remscheid  
Präsentation der Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW  
durch das Deutsche Institut für Urbanistik/Difu
- 5.1 Anpassung an den Klimawandel in Remscheid - Übersicht über Projekte und Aktivitäten
- 6 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.)*
- 6.1 Folgen des Ratsbeschlusses zur gleichen Gewichtung von Klimaschutz und Haushalt  
- Anfrage der FDP-Ratsgruppe
- 6.1.1 Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe der FDP zu den Folgen des Ratsbeschlusses  
zur gleichen Gewichtung von Klimaschutz und Haushalt (Drs. 15/6865)
- 6.2 Gutachten Deutschland-Studie  
Anfrage der SPD-Fraktion
- 6.3 Umbau Sportstätte Reinshagen  
Anfrage der Ratsgruppe der W.i.R.
- 7 Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
- 7.1 Sachstand Radverkehrskonzept
- 7.2 Informationen über die Auswirkungen der Gartengestaltung mit Schotter, Kies etc., Konzeption zur Beratung  
und Unterstützung der Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer im Sinne der Biodiversität
- 7.3 Beteiligungsbericht der Stadt Remscheid für das Geschäftsjahr 2018
- 8 Schriftl. Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge  
gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- 8.1 Bericht über die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAF e.V.
- 9 Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder  
oder einer Fraktion eingereicht werden.)*
- 10 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung  
gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung  
*(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)*
- 10.1 Ferienangebote für Kinder und Jugendliche weiterentwickeln – Attraktivität erhalten und ausbauen  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.2 Kriterienkatalog für Umweltschutz und Nachhaltigkeit entwickeln  
Antrag der Fraktion Die Linke
- 11 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung  
*(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)*
- 12 Benennungen von Ausschussmitgliedern
- 13 Berichte aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen
- 14 Kommunalwahlbezirkseinteilung zur 16. Wahlperiode 2020 - 2025

- 15 Umsetzung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter bei der Feuerwehr Remscheid und entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die bestehende gemeinschaftliche staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten für die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen
- 16 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid vom 11.04.16 über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 17 Satzung der Stadt Remscheid über die Durchführung von Kindertagespflege
- 18 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid vom 11.04.16 über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
- 19 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 11.04.2016
- 20 Sportplatz Kommune- Einführung eines Sportgutscheins
- 21 Planung des Angebotes von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. § 33 Kinderbildungsgesetz NRW-neu für das Kindergartenjahr 2020/2021
- 22 Förderung von neuen Familienzentren im Kindergartenjahr 2020/2021
- 23 Maßnahmenplanung Fachdienst Umwelt  
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Aufgabenbereich Gewässerschutz
- 24 Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt - Alleestraße“
- 25 Bebauungsplan Nr. 670 – Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße sowie Gebiet nördlich der Remscheider Straße, südlich des Reitplatzes Kranenholl und östlich der Bebauung der Adolf-Westen-Straße – und 9. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße –
  1. Entscheidung über die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der verwaltungsinternen Dienststellen, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie zum landesplanerischen Anpassungsverfahren (§ 34 Abs. 5 LaPlG) eingegangenen Stellungnahmen
  2. Feststellungsbeschluss und Antrag auf Genehmigung zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 1 BauGB)
  3. Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 670 (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW)
- 26 Bebauungsplan Nr. 478 11. Änderung – Gebiet Hohenhagener Straße, östlich Otto-Lilienthal-Weg
  1. Entscheidung über die zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie zur verwaltungsinternen Abstimmung eingegangenen Stellungnahmen
  2. Offenlagebeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der verwaltungsinternen Dienststellen
- 27 BP 668 – Am Schützenplatz, Bestellung von Erbbaurechten
- 28 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

#### Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.)*
- 2 Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
- 3 Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)*
- 5 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung  
*(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)*
- 6 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung  
*(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)*
- 7 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

- 8 Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes der Stadtparkasse Remscheid
- 9 Bericht aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen

Remscheid, den 13. März 2020  
 gez. Mast-Weisz  
 Oberbürgermeister

**20/26**

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 das Stadtgebiet Remscheid in 26 Wahlbezirke eingeteilt.

Diese Einteilung wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, öffentlich bekannt gegeben.

Stadtbezirk Kommunalwahlbezirk	Name
-----------------------------------	------

1 – Alt-Remscheid

1	Remscheid-Zentrum
2	Scheid
3	Altstadt / Steinberg
4	Stadtpark
5	Honsberg / Blumental
6	Kremenholl
7	Reinshagen
8	Vieringhausen
9	Rath / Holz
10	Hasten
11	Holscheidsberg / Haddenbach

2 - Süd

12	Hohenhagen
13	Böckerhöhe / Wüstenhagen
14	Zentralpunkt / Struck
15	Bliedinghausen
16	Rosenhügel / Ehringhausen

3 - Lennep

17	Lennep-Zentrum
18	Christhausen
19	Hackenberg
20	Hasenberg
21	Trecknase / Bergisch Born
22	Jägerwald / Diepmannsbach

4 - Lüttringhausen

23	Lüttringhausen-Zentrum
24	Klausen-West
25	Klausen-Ost
26	Kranen / Westen

Das Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis, aus dem die Zuordnung der Straßen- und Hausnummern zu den einzelnen Stimmbezirken und Wahlbezirken zu entnehmen ist, kann beim

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung,  
Wahlamt,  
Elberfelder Straße 36,  
Raum 119,

zu den Öffnungszeiten des Bürgerservice eingesehen werden.

Remscheid, den 2. März 2020  
Die Wahlleiterin  
gez. Reul-Nocke

---

20/27

### **Kommunalwahlen am 13. September 2020**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretungen der Stadt Remscheid**

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, hat der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen den:

**Sonntag, 13. September 2020** als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen bestimmt.

Daher fordere ich hiermit gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung auf, Wahlvorschläge für die Wahl

- der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Remscheid,
- des Rates der Stadt Remscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten,
- der Bezirksvertretungen Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen

möglichst frühzeitig einzureichen.

#### **1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei den Beauftragten der Wahlleiterin der

Stadt Remscheid

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 119, 42853 Remscheid

Postanschrift: Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, FD 3.32.2 Wahlamt, 42849 Remscheid.

bis zum 59. Tage vor der Wahl, dem **Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

#### **2. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Remscheid ist in die vier Stadtbezirke Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen und in 26 Wahlbezirke (01 – 26) eingeteilt. Das Verzeichnis, sowie die Karte der Stadt-, Wahl- und Stimmbezirke mit den genauen Abgrenzungen, können im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 119, eingesehen werden.

#### **3. Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und, allerdings nur für die Wahl in den Wahlbezirken, von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss nachgewiesen werden, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung genügt haben.

4. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2, Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

Die Wahlvorschläge der unter Punkt 3, erster Halbsatz genannten Parteien und Wählergruppen, sowie die von Einzelbewerbern müssen ferner

1. für die Wahl der **Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**
  - von mindestens **260 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
  - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 d Abs. 1 KWahlG),
2. für die **Wahl in den Wahlbezirken**
  - von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**,
  - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG, § 78 Abs. 1 KWahlO in Verbindung mit § 3 Absatz 2, Artikel 2 der Übergangsregelungen zum KWahlG und zur KWahlO)
3. für die **Reserveliste**
  - von mindestens **87 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
  - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 78 Abs. 2 KWahlO in Verbindung mit § 3 Absatz 2, Artikel 2 der Übergangsregelungen zum KWahlG und zur KWahlO)
4. für die **Listenwahlvorschläge** für die Wahl der **Bezirksvertretung**
  - im **Stadtbezirk 1** - Alt-Remscheid - von mindestens **36 Wahlberechtigten**,
  - im **Stadtbezirk 2** - Süd - von mindestens **18 Wahlberechtigten**,
  - im **Stadtbezirk 3** - Lennep - von mindestens **20 Wahlberechtigten**,
  - im **Stadtbezirk 4** - Lüttringhausen - von mindestens **13 Wahlberechtigten**
  - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 KWahlG, § 78 Abs. 2 KWahlO in Verbindung mit § 3 Absatz 2, Artikel 2 der Übergangsregelungen zum KWahlG und zur KWahlO).

#### 4. Vordrucke

Vordrucke nach den Mustern der Kommunalwahlordnung können bei mir angefordert werden.

- Zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters:

Anlage 9 c – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 c – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 d – Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Anlage 12 c – Zustimmungserklärung

Anlage 13 b – Bescheinigung der Wählbarkeit

- Zur Wahl des Rates:

Anlage 9 a – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 a – Wahlvorschlag für die **Wahl im Wahlbezirk**

Anlage 12 a – Zustimmungserklärung

Anlage 13 a – Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 11 b – Wahlvorschlag für die **Reserveliste für die Wahl des Rates**

Anlage 12 b – Zustimmungserklärung

- Zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke

Anlage 9 b – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 b – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 c – Listenwahlvorschlag für die **Wahl der Vertretung des Stadtbezirks**

Vordrucke nach der

Anlage 14 c – Unterstützungsunterschrift für einen Vorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,

Anlage 14 a – Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk,

Anlage 14 b – Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag, können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

## 5. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

## 6. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 47. Tage vor der Wahl, dem 28. Juli 2020. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

## 7. Gesetzliche Bestimmungen

Auf die weiteren Regelungen in den §§ 15 bis 20 und §§ 46a bis 46 d Kommunalwahlgesetz, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung, weise ich besonders hin.

Remscheid, den 2. März 2020

Die Wahlleiterin

gez. Reul-Nocke

---

20/28

### Wahl zum Integrationsrat der Stadt Remscheid am 13. September 2020

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat

Nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Remscheid am Tag der Kommunalwahlen statt.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, hat der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen den:

**Sonntag, 13. September 2020** als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen bestimmt.

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder in Verbindung mit § 3, Punkt 5 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit dazu auf, Vorschläge für die Wahl zum Integrationsrat einzureichen.

#### 1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei den Beauftragten der Wahlleiterin der Stadt Remscheid

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 119, 42853 Remscheid

Postanschrift: Der Oberbürgermeister, FD 3.32.2 Wahlamt, 42849 Remscheid.

bis zum 59. Tage vor der Wahl, dem **Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

#### 2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Remscheid. Die Karte der Stadt-, Wahl- und Stimmbezirke mit den genauen Abgrenzungen, können im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 119, eingesehen werden.

#### 3. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger oder jede Bürgerin der Stadt Remscheid benannt werden, sofern sie oder er ihre oder seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung der Bewerber und Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

4. Der Wahlvorschlag muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, höchstens aber von 20 Wahlberechtigten, unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.
5. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

#### 4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Remscheid die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Remscheid ihre Hauptwohnung haben.

#### 5. Vordrucke

Die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Zimmer 119, kostenfrei erhältlich. Hier erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Telefon: 02191 16-3984, E-Mail: [Wahlen@Remscheid.de](mailto:Wahlen@Remscheid.de)).

#### 6. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 47. Tage vor der Wahl, dem 28. Juli 2020. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

#### 7. Gesetzliche Bestimmungen

Auf die weiteren Regelungen in der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder, sowie in den §§ 15 bis 20 Kommunalwahlgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung und der Gemeindeordnung (§ 27) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Remscheid, den 2. März 2020

Die Wahlleiterin  
gez. Reul-Nocke

---

20/29

### Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Remscheid am 13. September 2020

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirats

Nach § 6 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat wird die Wahl zum Seniorenbeirat zeitgleich und gemeinsam mit den allgemeinen Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.

Daher fordere ich gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

bis zum 59. Tage vor der Wahl, dem **Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr.**

einzureichen beim:

#### Wahlleiter für die Seniorenbeiratswahl

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 119, 42853 Remscheid

Postanschrift: Der Oberbürgermeister, FD 3.32.2 Wahlamt, 42849 Remscheid.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für diese Seniorenbeiratswahl, die gemeinsam mit den Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt wird, ist das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Remscheid in 54 Stimmbezirke eingeteilt. Das Verzeichnis, sowie die Karte der Stimmbezirke mit den genauen Abgrenzungen, können im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 119, eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie Einzelpersonen eingereicht werden.

Werden von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften oder Kirchen Wahlvorschläge eingereicht, so müssen diese von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Diese Wahlvorschläge sowie auch die Wahlvorschläge von Einzelpersonen müssen von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Wahlvorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten vor dem Wahltag in Remscheid wohnen und am Stichtag für den Druck des Wählerverzeichnisses der Kommunalwahl mit Hauptwohnung in Remscheid gemeldet sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.

Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen. Der Vorschlag einer Einzelperson gilt als Liste. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie oder er für eine Liste abgeben kann.

Die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt der Stadt Remscheid, unter der oben genannten Adresse kostenfrei erhältlich.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter spätestens am 47. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2020.

Auf weitere Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Remscheid bezüglich des Seniorenbeirats (Ziffer 19.2) sowie der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Remscheid, den 2. März 2020

Der Wahlleiter

gez. Beckmann

---

## 20/30

### **Verordnung vom 02.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag, den 17.05.2020, am Sonntag, den 11.10.2020 und am Sonntag, den 29.11.2020**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

#### **§1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 17.05.2020 im Stadtgebiet Alt-Remscheid innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

Am Sonntag, den 11.10.2020 im Stadtgebiet Alt-Remscheid innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

Am Sonntag, den 29.11.2020 im Stadtgebiet Alt-Remscheid innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

#### **§2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 30.11.2020.

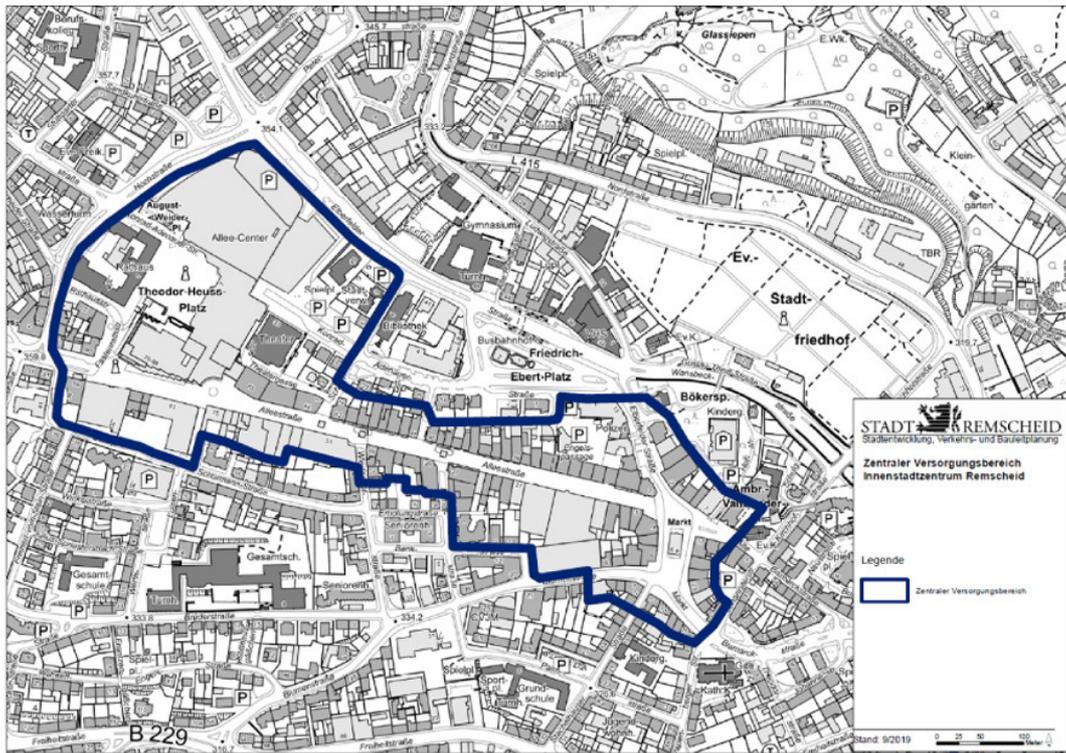
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 2. März 2020

gez. Mast-Weisz

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister



20/31

## Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid vom 02.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid beschlossen:

### Teil 1 Benutzungssatzung für das Stadtarchiv Remscheid

#### § 1 Allgemeine Zugänglichkeit

Die im Stadtarchiv Remscheid verwahrten Archivalien können von jedermann auf Antrag benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Remscheid, schutzwürdige Belange Dritter und konservatorische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

#### § 2 Zweck der Benutzung

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen,
  - c) für Zwecke der Familienforschung und Erbenermittlung,
  - d) für Veröffentlichungen in Medien,
  - e) für Zwecke der historischen Bildung,
  - f) aus privatem Interesse.
2. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original oder
  - b) Abschriften oder Reproduktionen vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
3. Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten. Die Beratung beschränkt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und Findmittel sowie gegebenenfalls auf heranziehbare Literatur. Anspruch auf Hilfe beim Lesen oder der Auswertung von Archivalien besteht nicht.
4. Telefonische und schriftliche Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Informationen über vorhandene Archivbestände und die Beantwortung einfacher Fragen. Schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen, sind gebührenpflichtig.

#### § 3 Benutzungsantrag und Genehmigung

1. Die, der Benutzende hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei ist der Zweck der Archivnutzung anzugeben.
2. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder eine von ihr autorisierte Mitarbeiterin, autorisierter Mitarbeiter. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
3. Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange betroffener oder dritter Personen beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien von der Stadt Remscheid benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
  - c) der Benutzende bei früheren Gelegenheiten gegen die Benutzungssatzung oder gegen Nutzungsaufgaben verstoßen hat.
4. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
5. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder wenn die Benutzerin, der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstößt. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin, der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung abwandelt.
6. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Remscheid verfasst, ist die, der Benutzende verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die, der Benutzende die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Benutzung amtlichen Archivgutes**

1. Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Remscheid verwahrt wird, kann frühestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen (Schließung der betreffenden Akte bzw. Verzeichniseinheit) benutzt werden. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
2. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt maßgeblich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist über die Regelungen nach Absatz 1 hinaus nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod bzw. 100 Jahren nach der Geburt der betreffenden Person(en), sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach Abs. 1 u. 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - a) die betroffenen Personen bzw. im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben,
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlicher Interessen genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange dritter Personen nicht beeinträchtigt werden, oder wenn
  - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
5. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
6. Die, der Benutzende hat bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen dritter Personen zu wahren. Für Verletzungen dieser Rechte ist die, der Benutzende der/dem Berechtigten gegenüber allein verantwortlich.

#### **§ 5 Benutzung von Archivgut privater Provenienz**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Remscheid verwahrt wird, gilt § 4 entsprechend, es sei denn, mit der abgebenden Stelle oder Person sind andere Vereinbarungen getroffen worden.

#### **§ 6 Amtliche Benutzung**

1. Städtische Ämter und Einrichtungen sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abge-

gebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

2. Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivguts, das als städtisches Eigentum im Stadtarchiv verwahrt wird, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.
3. Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Stadtarchiv bestanden haben, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ausleihe**

1. Archivgut wird ausschließlich in den Archivräumen zur Einsicht bereitgestellt. Eine Ausleihe zur nichtamtlichen Benutzung ist nicht zulässig.
2. Eine Ausleihe im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten, vom Stadtarchiv festzulegenden Bedingungen und Auflagen zulässig. Für Leihgaben oder Deposita ist vorher die Zustimmung der Leihgeberin, des Leihgebers oder der Eigentümerin, des Eigentümers einzuholen und dem Archiv vorzulegen. Über die Ausleihe ist zwischen dem Stadtarchiv und der Entleiherin bzw. dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.
3. Druckwerke der Archivbücherei, sofern sie nach 1900 entstanden, wiederbeschaffbar und mehrfach vorhanden sind, können für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen entliehen werden. Bei trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgter Rückgabe sind die Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

## **§ 8 Reproduktionen und deren Nutzung**

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der/des Benutzenden Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden. Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht. Eine Weitergabe von Reproduktionen an dritte Personen ist nicht zulässig.
2. Fotografische Reproduktionen aus vorgelegten Archivalien (außer Lichtbilder) dürfen nach Rücksprache mit der Aufsicht unter Wahrung der individuellen Datenschutz-, Persönlichkeits- und Urheberrechte in einem begrenzten Umfang und ohne die Verwendung starker künstlicher Lichtquellen (z. B. Blitzlicht) selbst angefertigt werden. Auch selbstgefertigte Reproduktionen aus Archivalien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Die Abbildung von Archivalien in Veröffentlichungen sowie die Verwendung auditiver, filmischer und audiovisueller Archivalien in medialen Produktionen ist nur mit besonderer Genehmigung, unter Berücksichtigung der Urheberrechte und unter Nennung der Urheberin, des Urhebers, der Quelle und des Archivs zulässig. Dies gilt auch für deren Publikation in audiovisuellen Medien und internetgestützten Portalen und Plattformen.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

1. Die Benutzung des Stadtarchivs Remscheid ist grundsätzlich gebührenfrei. Für eigene oder auftragsgebundene familienkundliche Forschungen, für Forschungen aus überwiegend privatem Interesse, für gewerblichen oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienende Forschungen sind Gebühren zu entrichten. Auch für Sonderleistungen und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten werden Gebühren erhoben.
2. Die Recherche, welche die Einsichtnahme in Archivbestände oder Bibliotheksgut erfordert, insbesondere als Grundlage für die Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte in nichtöffentlichem Interesse, ist gebührenpflichtig. Nichtöffentliches Interesse ist in der Regel gegeben bei eigenen oder auftragsgebundenen familienkundlichen Forschungen, bei Forschungen aus überwiegend privatem Interesse, Recherchen zur Unterstützung gewerblicher Ziele sowie bei der Auswertung von Archivalien für andere wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gebühren werden nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand bemessen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Punkt 2. („Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid“) dieser Satzung.

## **Teil 2 Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid**

### **§ 10 Gebührentatbestände**

1. Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände sind jedoch Gebühren zu entrichten:



- bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 25,00 €
- bei einer Auflage über 50.000 Exemplaren 30,00 €

2. Bestehende Ansprüche dritter Personen aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gem. § 12 Abs. 1 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Remscheid vom 13.11.1985 ihre Gültigkeit.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungs- und Gebührensatzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den entsprechenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 2. März 2020

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

---

## **20/32**

### **Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark vom 02.03.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### Geltungsbereich

Die Parksatzung gilt für den Stadtpark im Stadtbezirk Alt-Remscheid. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beige-fügten Planausschnitt zu entnehmen.

#### **§ 2**

##### Allgemeine Zweckbestimmung des Stadtparks

Der Stadtpark ist eine der ältesten öffentlichen Grünanlagen der Stadt Remscheid. Der Stadtpark besitzt aufgrund seiner Mischung von angelegten Grünflächen und naturnahen Waldflächen eine große ökologische Vielfalt. Als große zusammenhängende Grünfläche in der Innenstadt hat er eine hohe Bedeutung für das Stadtklima in Alt-Remscheid. Er dient aber auch der Remscheider Bevölkerung als Ort der Erholung und auch der Freizeitgestaltung. Der Stadtpark steht damit allen Nutzergruppen offen und dient auch der allgemeinen Erholung und Freizeitgestaltung.

Die unterschiedlichen Ansprüche und Nutzungen können in Parkanlagen zu Konflikten führen. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter des Stadtparks zu sichern und die unterschiedlichen, teilweise widerstreitenden Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Ausgleich zuzuführen. Der Stadtpark soll hierdurch allen Nutzergruppen in einem ausgeglichenen Miteinander der allgemeinen Erholung und Freizeitgestaltung offenstehen.

#### **§ 3**

##### Grundsätzliche Verhaltensregeln

- (1) Grundsätzlich sind sämtliche Verhaltensweisen, welche andere oder die Allgemeinheit gefährden oder in der bestimmungsgemäßen Nutzung behindern oder belästigen, nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen, Spielgeräte und sonstige Ausstattungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Das Grillen ist nur auf der zu diesem Zwecke beschilderten Grillwiese zulässig.

Die Bestimmungen für ein gefahrloses wie auch rücksichtsvolles Grillen sind zu beachten, unter den nachfolgenden Regelungen:

- Es ist darauf zu achten, dass für die Umgebung und für andere Personen keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche bestehen.
- Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist verboten. Der Grill ist so aufzustellen, dass er sicher steht und zu keinen Schäden an dem Untergrund und den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage kommen kann.
- Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offenes Feuer sind verboten.
- Der Grill ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Es ist ständig eine Löschhilfe (z. B. Sand oder Wasserflasche) bereit zu halten. Beim Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig abzulöschen. Die vollständig abgelöschte Grillasche und die Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- Es besteht kein Anrecht, in den ausgewiesenen Teilbereichen zu grillen. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen behält sich die Stadt Remscheid vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Teilbereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

(4) Das unangeleinte Laufen von Hunden ist nur auf der zu diesem Zwecke beschilderten Hundewiese zulässig.

(5) Die Benutzung und der Aufenthalt auf dem ausgewiesenen Kinderspielplatz sind nach den ausgeschilderten Bestimmungen zulässig, dies bedeutet:

- das Spielen auf dem Spielplatz ist Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.

Verboten sind:

- Rauchen auf dem gesamten Spielplatzgelände,
- das Mitführen und Benutzen von Glasflaschen,
- das Mitführen von Hunden und
- die Benutzung der Spielgeräte mit Schutzhelmen oder anderen Kopfbedeckungen, bei denen die Gefahr besteht, dass Kinder sich beim Abrutschen auf den Spielgeräten mit dem Kopf in den Spielgeräten verfangen.

(6) Freilebende Tiere, wie beispielsweise Katzen, Enten oder Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.

(7) Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Remscheid, zum Zwecke der Erholung und Freizeitnutzung, eine Beleuchtung vorzuhalten oder einen Winterdienst durchzuführen.

#### § 4

#### Besondere Verhaltensregeln

Untersagt ist bzw. untersagt sind im Stadtpark insbesondere:

1. das Betreten von besonders gekennzeichneten und abgesperrten Flächen sowie von Blumen- bzw. Staudenbeeten.
2. Hunde an einer nicht reißfesten und einer mehr als 2,00 m langen Leine zu führen, mit Ausnahme auf der ausgewiesenen Hundewiese.
3. die durch Tiere verursachten Verunreinigungen zu hinterlassen. Die Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Aufsichtsperson zu beseitigen. Aufsichtspersonen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
4. Feuerstellen zu entfachen oder zu unterhalten, mit Ausnahme von Grillfeuern in dem dafür ausgewiesenen Bereich.
5. das Verrichten der Notdurft.
6. das Übernachten, Lagern und Zelten.
7. Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z. B. Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, Verunreinigung der Parkanlage z. B. durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen).
8. Aggressives Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Tieren.

9. Lärmen und Grölen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen z. B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärker (z. B. Musikanlagen)
10. das Verweilen in betrunkenem oder berauschem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen oder zur Einnahme sonstiger berauschender Substanzen.
11. das Benutzen von Schleuder-, Wurf- und Spießgeräten sowie von Fluggeräten (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge oder Lenkdrachen)
12. das unberechtigte Befahren der Parkanlage mit motorisierten Fahrzeugen

## § 5

### Veranstaltungen

- (1) Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung des Stadtparks, z. B. für Veranstaltungen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid.
- (2) Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und sichergestellt ist, dass durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Genehmigung kann entgegenstehende Beschränkungen der Parksatzung im Einzelfall für die Dauer der Veranstaltung aufheben.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. die allgemeine Verhaltensregel missachtet (§ 3 Absatz 1).
  2. Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt oder beschmutzt (§ 3 Absatz 2).
  3. außerhalb der ausgewiesenen Grillfläche grillt (§ 3 Absatz 3)
  4. außerhalb der ausgewiesenen Freilauffläche Hunde ohne Leine laufen lässt (§ 3 Absatz 4).
  5. den ausgewiesenen Kinderspielplatz nicht bestimmungsgemäß nutzt oder wer sich dort nicht bestimmungsgemäß verhält (§ 3 Absatz 5).
  6. freilebende Tiere füttert (§ 3 Absatz 6).
  7. den besonderen Verhaltensregeln zuwider handelt (§ 4 Nr. 1. – 11.).
  8. den Stadtpark ohne Ausnahmegenehmigung über die zulässige Nutzung hinaus nutzt (§ 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO), vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Satzung unberührt, soweit in dieser Satzung keine weitergehenden Regelungen bestimmt sind.
- (2) Die darüber hinaus in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 8

### Haftung

- (1) Die Nutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die Nutzern der Parkanlage entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stadt Remscheid haftet nicht für Schäden die durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen, Blitzschlag etc.) entstehen. Benutzerinnen und Benutzer der Parkanlage haften der Stadt Remscheid und anderen Benutzerinnen und Benutzern gegenüber für die Verletzung Ihrer Rechte und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark vom 02.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis**

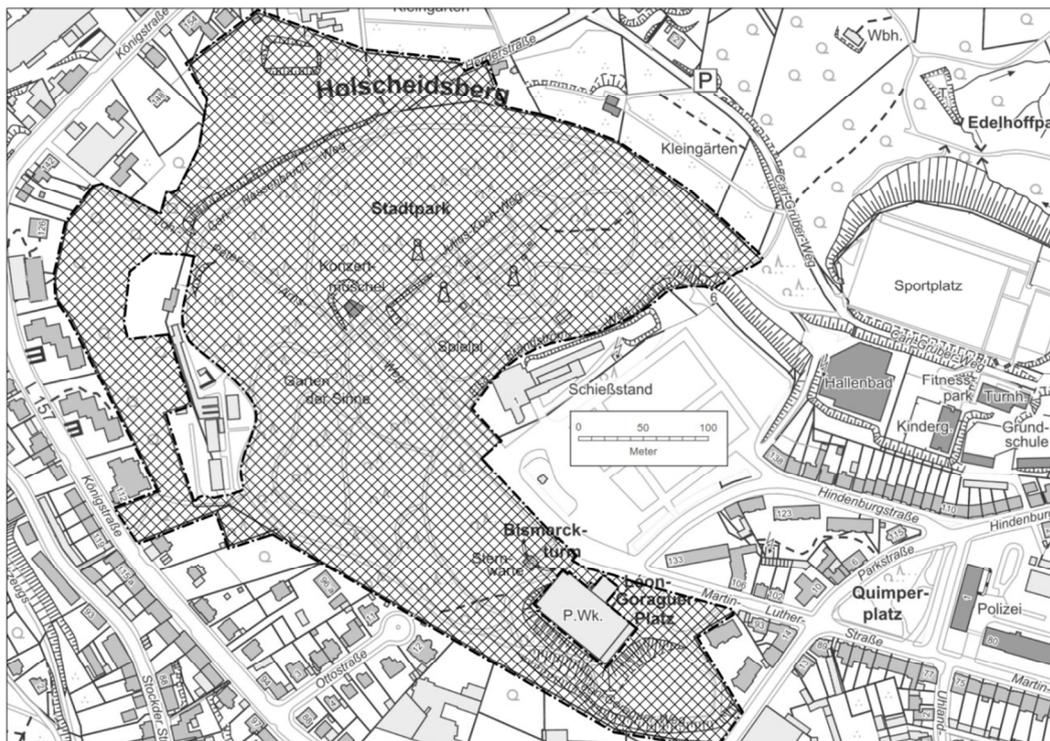
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 2. März 2020  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

### **Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark**

#### *Gebietsabgrenzung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark*



---

20/33

**Satzung vom 02.03.2020 zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom 26.07.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) und der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I: Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom 26.07.1995:**

1. § 1 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Leiterin oder der Leiter des Wahlamtes, ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter ist die stellvertretende Fachdienstleiterin oder der stellvertretende Fachdienstleiter.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Der Wahlleiter“ ersetzt durch „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“, nach dem Semikolon wird das Wort „seine“ ersetzt durch „ihre oder seine“.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „der Wahlleiter“ ersetzt durch „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“.
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Monats“, sowie die Worte „möglichst in Block- oder Maschinenschrift“ gestrichen; die Worte „beim Wahlleiter“ werden ersetzt durch „bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“.
5. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „Beim Wahlleiter“ ersetzt durch „bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“; sowie die Angabe „achtundvierzigsten“ geändert in „neunundfünfzigsten“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Der Wahlleiter“ ersetzt durch „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“, sowie die Angabe „vierundvierzigsten“ geändert in „siebenundvierzigsten“.
7. § 6 (Wahlverfahren) erhält folgenden neuen Wortlaut:  
Die Wahl wird zeitgleich und gemeinsam mit den allgemeinen Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.
8. § 7 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
Nach Schließung der Wahllokale werden durch die, für die Durchführung der Kommunalwahl, einberufenen Wahlvorstände die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.  
  
Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 16:00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlbriefe werden von den einberufenen Briefwahlvorständen geöffnet, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.
9. § 7 Absatz 3 Punkt 5 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Bewerber/eine Bewerberin“ werden ersetzt durch „Wahlvorschlag“.
10. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Wahlumschlag“ werden die Worte „oder Stimmzettel“ eingesetzt.
11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Der Wahlleiter“ ersetzt durch „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“.
12. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Satz 2 „Eine Mindeststimmenzahl (5 %-Klausel) ist nicht erforderlich.“ wird gestrichen.
13. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Der Wahlleiter“ ersetzt durch „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“. Der Satz 2 „Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, daß sie die Wahl annehmen.“ wird gestrichen.
14. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Der Wahlleiter“ ersetzt durch „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“.
15. § 10 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber“ ersetzt durch „die Bewerberin oder der Bewerber“.
16. Die §§ 11 bis 11c (Ausnahmeregelung zu der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom ... für die Wahl im Jahr ...) werden ersatzlos gestrichen.
17. § 12 wird zu § 11

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 02.03.2020

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

---

20/34

**Satzung vom 02.03.2020 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder vom 17.02.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I: Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder vom 17.02.2014:**

1. § 10 Absatz 12 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ geändert in „59. Tag vor der Wahl“.
2. § 10 Absatz 13 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „39. Tage vor der Wahl“ geändert in „47. Tag vor der Wahl“.
3. § 10 Absatz 14 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „jedoch ohne Tag und Monat der Geburt“ gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.“
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „35. Tag vor der Wahl“ geändert in „42. Tag vor der Wahl“.
5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird nach den Worten „öffentlich bekannt,“ das Wort „und“ eingesetzt und nach dem Wort „Zustellung“ der Halbsatz „und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „die Annahmeerklärung,“ gestrichen.
6. § 20 wird wie folgt geändert:  
Der Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 2. März 2020  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

---

## 20/35

### **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat neue Bodenrichtwerte zum 01.01.2020 ermittelt**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat für das Stadtgebiet neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Die gesetzlichen Grundlagen der Bodenrichtwertermittlung und ihrer Bekanntmachung bilden § 196 (1) des Baugesetzbuches und § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in den jeweils aktuellen Fassungen.

Jeder hat das Recht, die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Theodor-Heuss-Platz 1 (Rathaus), Zimmer 156, 1. OG einzusehen.

Auch außerhalb der Sprechzeiten (Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr) ist eine telefonische Auskunft und eine Einsichtnahme der Bodenrichtwerte nach Vereinbarung Tel. 02191 16-2368 möglich.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte im Internet kostenfrei unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) eingesehen werden.

Remscheid, den 18. März 2020  
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Stadt Remscheid  
gez. Schubert, Vorsitzender

---

## 20/36

### **16. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 04.12.2019**

Die Bezirksregierung Köln hat die im Betreff genannte Satzungsänderung mit Verfügung vom 27.02.2020 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 09.03.2020 in dem Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Köln. Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Remscheid, 5. März 2020  
gez. Burkhard Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

---

## 20/37

### **Veröffentlichung der Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger auf Grundlage des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16.12.2004, in Kraft getreten am 01.03.2005**

Die Veröffentlichung der Auskünfte der Ratsmitglieder, der Bezirksvertretungsmitglieder und der Ausschussmitglieder wird nach den Vorgaben des o. g. Gesetzes im Amtsblatt veranlasst. Die Auskünfte sind in tabellarischer Form als Anlage beigefügt.

Die Gewähr für die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Angaben und die Pflicht zur Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

Remscheid, den 5. März 2020  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

**Auskunftstabellen auf den Seiten 22 - 48:**

<https://remscheid.de/rathaus-und-politik/medienpool/dokumente050/0.02-2020-Amtsblatt-Nr.6-18Maerz-Auskunftstabellen.pdf.pdf>

---

20/38

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.  
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
<b>Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Aydin Ince, Haddenbacher Straße 91, 42855 Remscheid	12.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.1-111/20-He
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Helmut Alexander Lichtenhagen, Eberhardstraße 45 in 42853 Remscheid	13.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102955640
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Tudor Tunsanu, Strada Minerilor nr. 14 bl. 14 sc. 5 ap. 82 in RO-210006 JUD. GORJ MUN. TARGU JIU / RUMÄNIEN	18.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102957583
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Kajetan Wisniewski, Waldstraße 39, 42853 Remscheid	21.02.2020, Aktenzeichen 3.32.0-159/20-HeHe
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Bislim Zabeli, Trg 4. julija 17 in SLO-2370 DRAVOGRAD	21.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102944556
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Fouad Ghoudane, C Castello 46 in E-00000 VILA-SACRA GIRONA	25.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102948182
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Helmut Alexander Lichtenhagen, Eberhardstraße 45 in 42853 Remscheid	25.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102949442
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Remus Baltatu, Jud.AG Sat. Titestî (Com. Titestî) nr. 59 in RO- JUD. AG SAT. TITESTI	25.02.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102959762
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn David Martinez Garcia, Calle Astorga, 4 3ºB in E-28017 MADRID	02.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102950906
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Gisela Dahmann, Gockelshütte 9 in 42857 Remscheid	03.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – SG-DY 994 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Dunja Lendrich, Emil-Nohl-Str. 76 in 42897 Remscheid	04.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-DL 77 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Rui Filipe Dos Santos Clemente, Beco Talegre 123 in P-4603-779 MARCO DE CANAVESES	05.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102961766
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Myron Dovgunyk vl., Trolei Baesna 4.K 3K884 in UA- IVANO FRANKIRSK	10.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102950266
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Andreas Inkmann, Sonnenstraße 194 in 44137 Dortmund	10.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102918595

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Chinette Karina Lauridsen, Videbechs alle 12 in DK-8800 VIBORG	10.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102950904
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Alek Savashynski, Tukasevsk. 81 -13 in BY-231300 LYDA	11.03.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102950923
<b>Fachdienst Soziales und Wohnen</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Bekir Akdemir, Brucher Straße 26, 42853 Remscheid	25.02.2020, 2.50.2.2-565880
<b>Fachdienst Zuwanderung</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 006	Mohammed BIN ALALI, zuletzt Justizvollzugsanstalt Remscheid, Masurenstraße 28, 42899 Remscheid	Anhörungs schreiben vom 18.02.2020, Aktenzeichen: 3.33.1-010-058091
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 006	Than Lam TRAN, zuletzt Penitentiaire Inrichting Dordrecht, Kerkeplaat 25, 3313 LS Dordrecht	09.03.2020, Aktenzeichen: 3.33.1-010-057749

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 18. März 2020

Im Auftrag

gez. Helbig, gez. Menzlin, gez. Biniash, gez. Richter, gez. Peter, gez. Ahrens  
gez. Dörpfeld, gez. Krause

**20/39**

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.2005 in der Fassung vom 14.12.1976 - Technische Betriebe Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Herr Leon Kwiek, Linscheider Straße 18, 58579 Schalksmühle	Grundabgabenbescheid 2020 vom 23.01.2020, Kassenzeichen: 0161264081-ST-1
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Herr Klaus Alsdorf, Reinwardtstraße 26, 42899 Remscheid	Grundabgabenbescheid 2020 vom 23.01.2020, Kassenzeichen: 0161630080-ST-1
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Herrn Ince, Aydin, Haddenbacher Str. 91, 42855 Remscheid	Grundabgabenbescheid 2020 vom 23.01.2020, KA 0161380380-ST-1

Wenn die Unterlagen nicht abgeholt werden, gilt der Bescheid zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Remscheid, den 18. März 2020

Im Auftrag

gez. Prinz, gez. Neuhalfen

20/40

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Mihail Erkan Erdogan, Blumenstraße 13, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 12.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0011631
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Elena Erdogan, Blumenstraße 13, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 12.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0011631
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Magdalena Stürzel, Stephanstraße 25, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 13.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0005048
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Philipp Udo Spaderna, Richard-Königs-Straße 4, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 27.01.2020; Geschäftszeichen: 39104//0013143
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Finn Christian Zubler, Grunerstraße 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 11.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0008445
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Patricia Schier, Gartenbachstraße 36, 42899 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 05.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0005131
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Reyhan Ibryam, Fischerstraße 23, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 10.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0010888
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Majd Diab, Markt 17, 42853 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 02.01.2020; Geschäftszeichen: 39104//0012821
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Said Hamed, Stockder Straße 87, 42857 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 18.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0009521
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Christoph Antonius Drechsel, Grunerstraße 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 26.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0009008
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Dzhunied Salim, Honsberger Straße 115, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 29.01.2020; Geschäftszeichen: 39104//0013581
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Heiko Klaus Weber, Blumenstraße 26, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 14.02.2020; Geschäftszeichen: 39104//0011840
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Marcel Krämer, Greulingstraße 38, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 03.03.2020; Geschäftszeichen: 39104//0012649

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 18. März 2020

gez. Faust

Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

**20/41**

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden die nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
3000422877	Geschäftsstelle Hasten
3000418735	Kundencenter Alleestraße

Remscheid, den 18. März 2020  
 Stadtparkasse Remscheid  
 Der Vorstand

**20/42**

**Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat April 2020 vorgesehen:**

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Mittwoch	01.04.2020	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstr. 1 (Dep.)	17:30 Uhr
Mittwoch	01.04.2020	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15 (Ratssaal)	17:30 Uhr
Donnerstag	02.04.2020	Rechnungsprüfungsausschuss	wurde abgesagt!	17:00 Uhr
Dienstag	21.04.2020	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	22.04.2020	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	23.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	28.04.2020	Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	28.04.2020	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	29.04.2020	Ausschuss für Schule	GHS Hackenberg, Aula, Teilstandort Wilhelmstr. 25,	17:00 Uhr
Mittwoch	29.04.2020	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Hilda-Heinemann-Schule, Hackenberger Str. 117	17:30 Uhr
Mittwoch	29.04.2020	Jugendrat	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	18:00 Uhr

(Stand: 12. März 2020)

**ERLÄUTERUNGEN**

- In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtebibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
- Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.